

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
des Odenwaldkreises**

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, ber. S. 188), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende Änderungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- f) die Hartz IV-Ombudsperson 100 € pro Monat
- g) die/den Stellvertreter/in der Hartz IV-Ombudsperson je nach ihrem/seinem Tätigwerden ein entsprechender Anteil der Pauschale nach Buchstabe f).

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden zum Ende eines Quartals abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt im darauf folgenden Quartal. Die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes finden entsprechend für alle Entschädigungen, die nach dieser Satzung abgerechnet und ausgezahlt werden, Anwendung. Dies gilt insbesondere für die 6-monatige Ausschlussfrist des § 4 Abs. 5 HRKG.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erbach, 1. Oktober 2015

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises

gez. Frank Matiaske, Landrat